

Besondere Bedingungen für die Rehabilitationsleistungen in der PrivatUnfall

Ein Unfall kann das Leben plötzlich auf den Kopf stellen. Dann unterstützen und begleiten wir die versicherte Person bei ihrer Rückkehr ins Leben.

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz in folgendem Umfang um Rehabilitationsleistungen erweitert:

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist versichert?	4	Wie lange und in welcher Höhe leisten wir, und wie wirken sich Zahlungen anderer Leistungsträger aus?
2	Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Rehabilitationsleistungen?	4.1	Leistungsdauer
2.1	Voraussetzungen für die Leistung	4.2	Kostenübernahme
2.2	Bedarfsermittlung und Reha-Management	4.3	Zahlungen anderer Leistungsträger
2.3	Mitwirkung von Krankheiten	5	Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?
3	Welche Leistungen sind versichert?	6	Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zu den Dienstleistern?
3.1	Medizinische Versorgung und Therapie	7	Wie wirken sich die Rehabilitationsleistungen auf andere Leistungen aus der Unfallversicherung aus?
3.2	Beruf		
3.3	Hilfsmittel		
3.4	Wohnen und Mobilität		

1 Was ist versichert?

1.1 Nach einem Unfall erbringen wir Rehabilitationsleistungen. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.

1.2 Diese Rehabilitationsleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

2 Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Rehabilitationsleistungen?

2.1 Voraussetzungen für die Leistungen

2.1.1 Die versicherte Person hat einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten.

2.1.2 Dieser Unfall hat des Weiteren zu folgenden schweren Verletzungen geführt:

- a) Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks;
- b) Amputation mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand;
- c) Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30 % der Hautoberfläche;
- e) Erblindung auf beiden Augen;
- f) Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma nachfolgend genannter Art:
 - Fraktur an zwei langen Röhrenknochen (Ober-/Unterarm, Ober-/Unterschenkel) oder
 - Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Fraktur des Beckens;
 - Fraktur der Wirbelsäule
 - gewebeerstörende Schäden an Herz, Lunge, Leber, Milz oder Nieren

oder

2.1.3 Der Unfall wird voraussichtlich zu einem zu erwartenden unfallbedingten Invaliditätsgrad der versicherten Person ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen von mindestens 20% führen. Die Bemessung des Invaliditätsgrades bemisst sich ausschließlich nach Ziffer 2.1.2.2 MV-AUB Kompakt 2018. Erhöhte Gliedertaxen bleiben unberücksichtigt.

2.2 Bedarfsermittlung und Reha-Management

Wir unterstützen die versicherte Person durch ein Reha-Management. Dies beinhaltet

- eine Situationsanalyse,
- die Ermittlung des medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitationsbedarfs,
- die Erstellung eines individuellen Rehabilitationskonzepts,
- die Begleitung bei der Rehabilitation sowie
- die Beratung über mögliche Leistungen der deutschen Sozialversicherung oder anderer Leistungsträger.

2.3 Mitwirkung von Krankheiten

Haben Krankheiten oder Gebrechen an den Unfallfolgen mitgewirkt, schränken wir abweichend von Ziffer 3 der MV-AUB Kompakt 2018 unsere Rehabilitationsleistungen nicht ein.

3 Welche Leistungen sind versichert?

3.1 Medizinische Rehabilitation und Therapie

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete ambulante und stationäre Rehabilitationsbehandlungen, -maßnahmen und Therapien.

Das können zum Beispiel sein:

- ärztliche Zweitmeinung
- qualifizierte Leistungserbringer (z. B. spezialisierte Ärzte, Physiotherapeuten, Kliniken, Reha-Einrichtungen)
- spezielle Therapien und Maßnahmen (z.B. psychologische Betreuung, Osteopathie).

3.2 Beruf

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das bestehende Arbeitsverhältnis oder die berufliche Neuorientierung.

Das können zum Beispiel sein:

- stufenweise Wiedereingliederung
- Umgestaltung des Arbeitsplatzes
- Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen.

3.3 Hilfsmittel

Wir beraten über und vermitteln geeignete Hilfsmittel.

Das können zum Beispiel sein:

- Prothesen
- Rollstühle
- Gehhilfen.

3.4 Wohnen und Mobilität

Wir beraten über, organisieren und vermitteln geeignete Maßnahmen zur Anpassung der Wohnsituation und zum Erhalt der Mobilität.

Das können zum Beispiel sein:

- barrierefreies Wohnkonzept
- Umbaumaßnahmen an Haus oder Wohnung
- Anpassung und Umrüstung von Fahrzeugen.

4 Wie lange und in welcher Höhe erhalten Sie unsere Leistungen? Wie wirken sich Zahlungen anderer Leistungsträger aus?

4.1 Leistungsdauer

Die Leistungen nach Ziffer 2.2 und 3 erbringen wir längstens für 3 Jahre ab dem Tag des Unfalls und maximal einmal pro Unfall.

4.2 Kostenübernahme

4.2.1 Für die Leistungen nach Ziffer 3.1 bis 3.2 beträgt die Gesamtleistung pro Unfall maximal 12.500 Euro.

4.2.2 Für die Leistungen nach Ziffer 3.3. beträgt die Gesamtleistung pro Unfall maximal 15.000 Euro.

4.2.3 Für die Leistung „ Umbaumaßnahme an Haus oder Wohnung“ nach Ziffer 3.4 beträgt die Gesamtleistung pro Unfall maximal 40.000 Euro.

4.2.4 Für die Leistung „ Anpassung und Umrüstung von Fahrzeugen“ nach Ziffer 3.4 beträgt die Gesamtleistung pro Unfall maximal 20.000 Euro.

4.3 Zahlungen anderer Leistungsträger

Die Kosten für Rehabilitationsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 bis 3.4 tragen wir, soweit sie nicht von anderen Leistungsträgern, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, übernommen werden.

5 Was ist versichert?

Ergänzend zu Ziffer 7 MV-AUB Kompakt 2018 gelten folgende Obliegenheiten:

5.1 Damit wir unsere Leistungen erbringen können, benötigen wir Auskünfte über den aktuellen Gesundheitszustand der versicherten Person. Sie oder die versicherte Person müssen uns diese Auskünfte erteilen, soweit sie für unsere Leistungen erforderlich sind.

5.2 Auskünfte, die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, haben Sie uns ebenso zu erteilen. Dazu gehören insbesondere Informationen

- zum aktuellen Versicherungsschutz bei gesetzlichen, privaten oder sonstigen Versicherungs-/Versorgungs-/Leistungsträgern
- zu bereits beantragten, erbrachten oder zugesagten Leistungen.

5.3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, kann dies Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben. Ziffer 8 MV-AUB Kompakt 2018 gilt entsprechend.

6 Welche vertraglichen Beziehungen bestehen zu den Dienstleistern?

Wir beauftragen qualifizierte Dienstleister, um unsere Leistungspflicht zu erfüllen. Dadurch werden keine vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen oder der versicherten Person und den von uns beauftragten Dienstleistern begründet. Für Dienstleistungen, die Sie oder die versicherte Person in Auftrag geben, übernehmen wir keine Kosten.

7 Wie wirken sich die Rehabilitationsleistungen auf andere Leistungen aus der Unfallversicherung aus?

Erbringen wir Rehabilitationsleistungen, ist damit die Anerkennung unserer Leistungspflicht für weitere Leistungen aus Ihrer Unfallversicherung nicht verbunden. Maßgeblich dafür sind die Bedingungen, die für die jeweiligen Leistungsarten gelten.

Bestehen für die versicherte Person bei der Münchener Verein Allgemeine Versicherungs-AG mehrere Unfallversicherungen, können die Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.